

ten auf, ohne mit ihnen völlig übereinzustimmen. Auch hierfür ist das soeben angeführte Beispiel heranzuziehen: Denn beiden Handschriften fehlt die ganze Passage, der in dem Fragment die Zeilen rb 29-37 entsprechen.

b) Stiftsbibliothek Zeitz (Signatur: Epist. Quart. 36)¹¹

Das Pergamentblatt enthält ein Stück der Glosse des Lüneburger Ratsherrn Brand von Tzerstede († 1451) zu der Vorrede des Sachsenspiegels „von der Herren Geburt“. Es bildet den Rücken und gleichzeitig die Verbindung zu den Buchdeckeln eines Heldenbuches, gedruckt 1590 in Frankfurt/M.¹², ist ziemlich stark beschnitten und (vor allem innen) zwecks Befestigung an den Buchdeckeln überklebt. Das Fragment (24 cm breit, 12 cm lang) ist zweispaltig (Breite der Kolumnen ca. 8,5-9 cm, Anzahl der Buchstaben pro Zeile: 26-32) beschrieben, seine Sprache ist niederdeutsch. Es ist 1442 oder danach (dazu siehe unten) verfaßt worden.

Auf der Außenseite sind jeweils 24 Zeilen zu erkennen, auf der Innenseite jeweils 11. Infolge der Benutzung des Buches ist die Außenseite des Fragments so stark abgegriffen, daß hier, vor allem am eigentlichen Buchrücken, der der stärksten Belastung durch Gebrauch ausgesetzt ist, kaum etwas bzw. gar nichts mehr zu lesen ist.

Die Innenseite ist die recto-Seite, die Außenseite die verso-Seite. Auf der linken Kolumne der recto-Seite stehen die §§ 1 (Ende)-3 (Anfang), auf der rechten Kolumne die §§ 6 (Ende)-7 (Mitte); auf der linken Kolumne der verso-Seite die §§ 11 (Ende)-14 (Anfang), auf der rechten Kolumne ein Stück des § 15 der Vorrede „von der Herren Geburt“.

Das mittelalterliche Paragraphenzeichen (¶) ist wechselweise in Rot bzw. Blau gestaltet, darüber hinaus sind fast alle Großbuchstaben durch einen vertikalen roten Strich hervorgehoben.

Das Fragment stimmt bis auf ganz wenige Varianten mit zwei Handschriften aus Lüneburg und Wolfenbüttel überein¹³, den einzigen, in denen bisher die Glosse zur Vorrede „von der Herren Geburt“ überliefert war. Diese Tzerstedische Glosse bietet zur „Ur-Glosse“ zum Sachsenspiegel-Landrecht, der des Johann von Buch, im wesentlichen nur Zusätze, von denen die Glossierung eben dieser

11) Der Leiterin der Stiftsarchive Naumburg/Zeitz, Frau Roswitha Nagel, sei an dieser Stelle für ihre liebenswürdige Unterstützung herzlich gedankt.

12) Verzeichnis der im deutschen Sprachbereich erschienenen Drucke des XVI. Jahrhunderts (VD 16), I. Abt., Bd. 8 (1987) S. 555 Nr. H 1569.

13) OPPITZ, Rechtsbücher (wie Anm. 3) S. 660 f. Nr. 975 und S. 876 Nr. 1597. - Der Text der Glosse zur Vorrede „von der Herren Geburt“ aus der Lüneburger Handschrift nebst den Varianten der Wolfenbütteler, die auf dieser beruht, ist abgedruckt bei: Emil STEFFENHAGEN, Die Entwicklung der Landrechtsglosse des Sachsenspiegels. IV: Die Tzerstedische Glosse, SB Wien 106 (1884) S. 28-35 (wiederabgedruckt in: DERS., Die Entwicklung der Landrechtsglosse des Sachsenspiegels, 2. Ausgabe, hg. von Karl August ECKHARDT [Bibliotheca Rerum Historicarum, Neudrucke 9, 1977] S. 172-179).